

9. Ergänzungsvereinbarung

zum

Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen

vom 10.12.2018

Zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

wird vereinbart:

Die Anlagen 1 und 2 des Vertrages über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, in der Fassung vom 01.10.2009 werden angepasst. Die Änderungen treten zum 01.01.2019 in Kraft. Die neuen Anlagen 1 und 2 in der Fassung vom 06.12.2018 sind als Anhang der Ergänzungsvereinbarung beigelegt.

Die Vertragspartner vereinbaren unverzüglich nach Inkrafttreten der Anlagen 1 und 2 Gespräche zur Anpassung des Vertrages über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen sowie zur Abbildung der Abrechnungsdaten für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen in einem elektronischen Abrechnungsdatensatz („Z-Daten“) aufzunehmen.

Berlin, den 10.12.2018

GKV-Spitzenverband

Deutscher Apothekerverband e. V.
